

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 84 und 85 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung der Frieda Bauer'schen Stiftung vom 20.01.1948

Satzung der Frieda Bauer Stiftung Schwabach

Vorspruch:

Die Frieda Bauer'sche Stiftung kam zustande durch die Annahme des Testaments der Frau Friederike Bauer vom 20.01.1948.

Frau Bauer verfügte darin, dass ihr Anteil an Geschäft, Häusern und Grundstücken an die Stadt Schwabach zugunsten der Altbürger im Sinne der Stiftung Ihrer Eltern übergehe.

Im Vorbericht dieser M.J. und Lina Bauer'schen Kriegsstiftung ist geregelt, dass in den ersten zehn Jahren nach Abschluss des Krieges 1914/1918 in Schwabach wohnhafte, würdige und bedürftige Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen und –waisen mit Præbenden bedacht werden sollen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Friedensschluss sollen dann würdige und bedürftige Einwohner der Stadt Schwabach, ohne Rücksicht auf die Konfession, bedacht werden, wobei Verwandte des Stifters und Kriegsteilnehmer den Vorzug haben sollten.

Die Præbendenempfänger, mit Ausnahme der Verwandten der Stifter, sollten mindestens 5 Jahre in Schwabach gewohnt haben und durften sich weder mit Steuern noch mit Gemeindefumlagen aus den letzten 5 Jahren im Rückstand befinden.

Die Höhe der Zuwendungen richtete sich dabei nach dem Empfängerkreis, unterschieden wurde zwischen

1. Gewerbetreibenden, Geschäftsleuten und Hausbesitzern (zur Aufrichtung bedrohter Existenz)
= 50 bis 150 Mark, in Ausnahmefällen 200 Mark
2. Talentierten, jungen Leuten beiderlei Geschlechts (zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung)
= 50 bis 200 Mark
3. Verschämten Armen und sonstigen bedürftigen und würdigen Personen
= je nach Einzelfall.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (Kapitalien und Erbbauzinsen aus dem Grundvermögen Fl.Nrn. 797, 797/9 und 797/10 Gemarkung Schwabach) wurden in den letzten Jahren nicht mehr ausgereicht, mit der Begründung, dass der ursprüngliche Stiftungszweck (Aus-schüttung von Præbenden für Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen und –waisen nach dem ersten Weltkrieg und Verwandte der Stifterin;) nicht mehr zu erfüllen war. Der zu bedenkende Personenkreis lebte nicht mehr bzw. war nicht bekannt.

Es sollen nun würdige und bedürftige Einwohner Schwabachs (ohne Rücksicht auf die Konfession) bedacht werden, wobei insbesondere talentierte junge Leute beiderlei Geschlechts zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung oder eines Studiums mit Stiftungsmitteln Zuwendungen erhalten sollen.

Es handelt sich hierbei um eine nicht rechtsfähige fiduziarische Stiftung.

Der Frieda Bauer Stiftung wird die ebenfalls fiduziarische Leo-Syarto-Stiftung zugeführt.

Herr Leo Syarto vermachte 1975 per Testament einen Betrag von 10.000 Dollar an die Stadt Schwabach, welcher als Sondervermögen verwaltet werden sollte. Die Stiftung wurde gegründet als Erinnerung an seine beiden Ehefrauen Olga Anna Syarto und Rosa Victoria Syarto.

Im Testament wurde bestimmt, dass aus den Zinserträgen Unterstützungen für die Unterrichtung von würdigen Kindern der Stadt Schwabach geleistet werden.

Es werden deshalb aus Mitteln der Leo Syarto'schen Stiftung Studienbeihilfen für Schwabacher Studenten an einer technischen Hochschule gewährt.

Da die Leo-Syarto-Stiftung aufgrund der sinkenden Zinseinnahmen ihren ursprünglichen Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann, werden beide Stiftungen mit dem gemeinsamen Stiftungszweck -Unterstützung von jungen Leuten bei Ausbildung und Studium- zusammengelegt, um so eine Ausschüttung von Stiftungsmitteln in sinnvoller Höhe zu erreichen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Frieda Bauer`sche -Stiftung“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige fiduziarische Stiftung mit dem Sitz in Schwabach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von würdigen und bedürftigen Einwohnern Schwabachs.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an talentierte junge Leute beiderlei Geschlechts aus Schwabach zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung oder eines Studiums an einer technischen Hochschule erfüllt.
- (3) Die Leistungen werden ohne Unterschied der Konfession gewährt. Die Empfänger der Stiftungsmittel müssen seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Schwabach haben und dürfen nicht mit gemeindlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) im Rückstand sein.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht neben Kapitalvermögen aus dem bebauten Grundvermögen

Fl. Nr. 797

Fl.Nr. 797/9

Fl.Nr. 797/10

An den bebauten Grundstücken ist ein Erbbaurecht für die städtische GeWoBau bestellt.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Schwabach verwaltet und vertreten.
- (2) Dafür ist von der Stiftung ein Kostenersatz in angemessener Höhe zu leisten.

§ 6 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schwabach.

Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zuzuleiten. Eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken kann hierzu eingeholt werden.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Schwabach. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Als fiduziarische Stiftung unterliegt die Stiftung keiner staatlichen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken). Die Kontrolle erfolgt durch die zuständige Finanzbehörde und dem Stadtrat der Stadt Schwabach.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schwabach vom 29. Juli 2016 in Kraft.

Schwabach, den 29.07.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister